

Öffentliche Ratssitzung

Die nächste öffentliche Ratssitzung findet am

Donnerstag, d. 03.03.2011, 19.30 Uhr

im Sportlerheim Krostitz mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 13.01.2011
3. Einwohnerfragen
4. Bebauungsplan „An den Brauereiwiesen“ Krostitz – Behandlung der nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie erneuter Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Beschluss
5. „Ausbau Ortsverbindungsstraße von der Ortslage Kupsal zur S 4“ - Bevollmächtigung des Bürgermeisters gem. § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO zur Auftragsvergabe
6. Grundstücksangelegenheiten mit Beschluss: Grunderwerb Gemarkung Krostitz Flur 9 Flurstücke 116/5, 116/6, 116/7, 116/29
7. Bestätigung des Wehrleiters und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Hohenossig sowie Krensitze mit Beschluss
8. Behandlung und Beschlussfassung zu Bauangelegenheiten:
Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage in Krensitze, Leipziger Straße 8

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

gez. W. Frauendorf
Bürgermeister

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Gemeinden Krostitz und Schönwölkau am 31.01.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Zweite Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Krostitz und Schönwölkau –

Beschluss Nr. 01/2011

Behandlung der zu Pkt. H (Erweiterung Photovoltaikanlage Pröttitz) gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken mit Beschluss

Beschluss Nr. 02/2011

Ergänzung der Aufstellungsbeschlüsse Nr. 03/06 vom 09.11.06, Nr. 06/08 vom 15.05.08 sowie Nr. 02/2010 vom 23.03.10 mit Pkt. I) Bebauungsplan „Biogasanlage Hohenroda, Pkt. J) Bebauungsplan „An den Brauereiwiesen“ Krostitz und Pkt. K) Bebauungsplan Gewerbefläche „Pröttitzer Straße“ Krostitz (jeweils parallele Änderung des Flächennutzungsplanes)

Beschluss Nr. 03/2011

Beschlussfassung erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss Nr. 04/2011

Umlagefinanzierung zur Deckung des Personal- und Sachkostenaufwandes für das Haushaltsjahr 2011

Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren Ortschaftsräte, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zu unserer nächsten öffentlichen Ortschaftsratssitzung des Ortschaftsrates Kletzen-Zschölkau möchte ich Sie recht herzlich einladen. Die Sitzung findet am

Donnerstag, d. 17.03.2011, 19.30 Uhr,

in der Begegnungsstätte Zschölkau statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragen
3. Information zum Beginn der Kanalisationsarbeiten im Ortsteil Zschölkau durch einen Vertreter des AZV „Mittlere Mulde“
4. Allg. Informationen zum Geschehen in der Ortschaft und in der Gemeinde

gez. Schramm
Ortschaftsratsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Krostitz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Pröttitz“

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2010 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Pröttitz“ der Gemeinde Krostitz beschlossen. Der Beschluss Nr. 50/2010 vom 26.08.10 wurde vom Landratsamt Delitzsch mit Schreiben vom 26.01.2011 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 2 BauGB **genehmigt**. Der Genehmigung liegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Pröttitz“ in der Fassung vom 26.08.10 mit der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 und den darauf befindlichen textlichen Festsetzungen sowie die Begründung zugrunde. Der Geltungsbereich der Erweiterung beinhaltet die Flurstücke 26/9 sowie ein Teilstück des Flurstücks 26/5 der Flur 5 Gemarkung Krostitz. Die Genehmigung erfolgt unter der Reg.-Nr. 150/01/2011 des Landratsamtes Delitzsch. Ab sofort kann der Bebauungsplan mit Begründung auf Dauer in der Gemeindeverwaltung Krostitz, Sekretariat, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz während folgender üblicher Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden (§ 6 Abs. 5 BauGB):

Mo	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Die.	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi.	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Do.	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Fr.	08.00 bis 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3

BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Krostitz, den 14.02.2011

Frauendorf
Bürgermeister

Feuerwerk außerhalb der Silvesterzeit ohne Genehmigung kann teuer werden

Pyrotechnische Gegenstände, allgemein als Feuerwerksartikel bezeichnet, enthalten explosionsgefährliche Stoffe bzw. Stoffgemische. Je nach Gefährlichkeit oder Verwendungszweck werden diese in Klassen eingeteilt. Kleinstfeuerwerk erzeugt bei bestimmungsgemäßen Gebrauch keine gefährliche Wirkung, gehört zur Klasse I und darf ganzjährig verkauft, gekauft und verwendet (z.B. abgebrannt) werden. Anders verhält es sich mit so genanntem „Silvesterfeuerwerk“, welches zur Klasse II gehört. Diese Artikel dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen benutzt werden. Daher gilt hier ein **Verwendungsverbot für die Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember**. Nur Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhabern gem. Sprengstoffgesetz ist die Beschaffung und Benutzung während dieser Zeit vorbehalten. Privatpersonen kann im Einzelfall auf Antrag aus besonderem Anlass eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Wer ohne diese Ausnahmegenehmigung trotzdem Feuerwerk verwendet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, welche ein empfindliches Bußgeld kosten kann.

Aussetzung öffentlicher Personennahverkehr in Niederossig

Vom 11.04.2011 bis 26.08.2011 führt der Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“ im Ortsteil Niederossig Kanalbauarbeiten zur Errichtung von Abwasserleitungen durch. Während der Bauzeit muss der über Niederossig verkehrende Busverkehr ausgesetzt werden. Als **Ersatzhaltestelle** für diesen Zeitraum ist die Haltestelle „Kegelbahn“ im Ortsteil Krensdorf vorgesehen. Zusätzliche Informationen erhalten Sie vom Verkehrsbetrieb Leupold unter 034295/7420.